

old in die
grosse Summen
ern zu können,
und 20.— an

ichstr. 27.

Aerzte
gesehen als vorzügliches
Heilmittel
Kaiser Brust-
Caramellen
mit den 3 Tannen
Millionen gebrauchten
für jeder

Lusten

Herleit, Verschleimung,
Katarrh, Schmerzen
in, Reizhusten, sowie als
Abkühlung gegen Erkäl-
ten, daher hochwirksam
jedem Krieger!
100 nat. begl. Zeugnisse
von Ärzten u. Bri-
gen verbürgen den sicheren
Erfolg. Appellationsregende,
einschmelzende Tonicus.
125 Bgl. Dose 50 Bgl.
Kegelpackg. 15 Bgl., kein Porto.
haben in Apotheken, sowie
in: Wils. Fies u. Wils. Kaufher
Neuenbürg; Apotheke
in der Wils. König in
Neuenbürg; Fr. Wurster und
H. Loder in Calmbach;
H. Paris u. Albert Siegler
in Höfen; Emil Wurster
in Langenbrand.

Sang- u. Gebetbücher
empfiehlt die
Mech'sche Buchdruckerei.

Gottesdienste
in Neuenbürg

Reminiscere, den 28. Febr.,
10 Uhr (Matth. 18, 21 ff.;
Luk. 22, 31-32)
Defon Ubl.

Heimkehr 1 1/2 Uhr für die Söhne:
Stadtdiener Franz L.

Andacht 8 Uhr in der Kirche.
Abend 8 Uhr Bibelstunde.

Freitag, den 4. März, abends
8 Uhr Bibelstunde in Waldrennbad.
Samstag, den 5. März, abends
8 Uhr Kriegserstunde.

Katholischer Gottesdienst
in Neuenbürg

Montag, 28. Febr., 1/2 8-1/2 9 Uhr
Sonntags Gedächtnis und Kommunion.
1/2 10 Uhr vormittags **Hochamt** mit
Gebete.
Mittwoch 1/2 7 Uhr abends
Kriegserstunde.

Ersteinst
Montag, Mittwoch,
Freitag und Samstag.
Preis vierteljährlich:
in Neuenbürg M. 1.35.
Durch die Post bezogen:
im Orts- und Nachbar-
orts-Verkehr M. 1.30,
im sonstigen Inland,
Verkehr M. 1.40; hierzu
je 20 Pf. Bestellsgeb.
Abonnement nehmen alle
Postämter und Postboten
sicher zu empfangen.

Der Enztäler.

Anzeiger für das Enztal und Umgebung.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

Anzeigenpreis:
die 5 gespaltene Zeile
oder deren Raum 12 Pf.,
bei Anstufungserteilung
durch die Exped. 15 Pf.
Reklamen
die 3 gesp. Zeile 25 Pf.
Bei öfterer Insertion
entsprech. Rabatt.
Fernsprecher Nr. 4.
Telegraphen-Nr. 10.
"Enztäler, Neuenbürg."

Nr. 35.

Neuenbürg, Montag den 1. März 1915.

73. Jahrgang.

Zeichnet die zweite Kriegsleihe!

Die Stunde ist gekommen, da von neuem an das gesamte deutsche Volk der Ruf ergehen muß:

Schafft die Mittel herbei, deren das Vaterland zur Kriegsführung notwendig bedarf!

Von der ersten deutschen Kriegsleihe hat man gesagt, sie bedeute eine gewonnene Schlacht. Wohl dann, denn, so lautet das Ergebnis der jetzt zur Zeichnung aufgelegten zweiten Kriegsleihe, daß sich zu einem noch größeren Siege gekalte. Das ist möglich, weil Deutschlands finanzielle Kraft ungebrochen ja unerschöpflich ist. Das ist nötig, denn Deutschland muß gegen eine Welt von Feinden sein Dasein verteidigen und alles einsetzen, was alles auf dem Spiele steht. Und schließlich: Es ist nicht nur Pflicht, sondern Ehrensache eines jeden Einzelnen, dem Vaterlande in dieser großen, über die Zukunft des deutschen Volkes entscheidenden Zeit mit allen Kräften zu dienen und zu helfen. Unsere Brüder und Schwestern draußen im Felde sind täglich und stündlich bereit, ihr Leben für uns alle hinzugeben. Von den Dahinabgebliebenen wird Kleineres, aber nicht Unwichtiges verlangt: ein jeder von ihnen trage nach seinem besten Können und Vermögen zur Beschaffung der Mittel bei, die unsre Helden draußen mit den zum Leben und Kämpfen notwendigen Dingen ausstatten sollen.

Darum zeichnet auf die Kriegsleihe! Helfet die Lauen aufrühteln. Und wenn es einen Deutschen geben sollte, der aus Furcht vor finanzieller Einbuße zögert, dem Rufe des Vaterlandes zu folgen, so belehret ihn, daß er seine eigenen Interessen wahr, wenn er ein so günstiges Anlagepapier, wie es die Kriegsleihe ist, erwirbt. Jeder muß zum Gelingen des großen Wertes beitragen!

Der Krieg.

Zur Kriegslage im Osten.

dpk. Berlin, den 26. Febr. 1915.

Von unserem militärischen Mitarbeiter wird uns zu den heutigen Meldungen über die Lage im Osten geschrieben:

„Von beiden Kriegsschauplätzen ist nichts Wesentliches zu melden“, verkündet der heutige Generalkab-berichts. Damit ist nun aber durchaus nicht gesagt, daß absolute Ruhe auf beiden Kriegsschauplätzen herrscht. Es haben sich nur keine größeren Ereignisse abgespielt. Die Verfolgung im Osten ist beendet, die Truppen sammeln und ordnen sich, um zu neuen Schlägen auszubolen, die wahrscheinlich als weiterer Erfolg der „Winterschlacht“ nicht ausbleiben werden. Nach russischen Meldungen sowohl, wie auch nach der Meldung der deutschen obersten Seeresleitung fanden Kämpfe am Nemel (Njemen) statt: Einige deutsche Truppen sind nach russischen Berichten sogar schon auf das rechte Ufer übergesetzt und kämpfen hier. Ebenso wird nach denselben Berichten noch bei der Festung Ossowiec gekämpft. Hier haben sich sogar die Festungsgeschütze am Kampfe beteiligt, ein Zeichen dafür, daß unsere Truppen bedenklich nahe an die Festung herangerückt sind. Ob die Festung uns diesmal wieder solch Hindernis bietet, wie im September vergangenen Jahres, ist abzuwarten. Immerhin ist es nicht sehr wahrscheinlich, da die Schlämpfe an den Ufern des Bobr bei der in Ostpreußen herrschenden Temperatur gefroren sind und die Pioniere leichter Kolonnenwege durch das Gebiet bauen können, um den einzigen Uebergang, der allerdings durch die Festung führt, zu vermeiden. Trotzdem die Russen unumwunden ihre Niederlage zugeben, suchen sie doch die Größe ihrer Verluste zu verschleiern. Im Ausland haben sie wenig Erfolg da-

mit, denn neutrale Blätter sind bereits mißtrauisch geworden und kontrollieren die Berichte der russischen Seeresleitung genau. So kommt der „Nieuwe Rotterdam'sche Courant“ auch zu dem Ergebnis, daß die von den Deutschen angegebene Zahl nicht im Widerspruch steht zu den allerdings sehr verschleiern russischen Zahlen. Einen weiteren Strich durch die russische Rechnung macht auch wieder die deutsche Seeresleitung, die den Rang und Stand von elf gefangenen Generälen angibt, die, bei der bekannten Vorliebe der Russen, sich weit rückwärts zu halten, sich sicher nicht gefangen gegeben hätten, wenn nicht auch ihre Truppen vollständig umzingelt gewesen wären. Als Dank für den neuen Sieg hat der Kaiser Hindenburg und seinem Mitarbeiter v. Ludendorff das Eichenlaub zum Orden pour le mérite verliehen, eine Auszeichnung, die noch nie vordem verliehen und von unserem Kaiser neu eingerichtet ist. Bisher konnte man das Eichenlaub nur bei einigen anderen Orden, z. B. dem roten und schwarzen Adlerorden usw.

Die letzte Woche stand für alle Welt unter dem Eindruck des verstärkten Seekrieges Deutschlands gegen England. Es handelt sich in diesem Kampfe geradezu um die Existenz Englands, und zwar nicht nur in seiner angemessenen Stellung in der Oberherrschaft zur See, sondern auch in seiner Eigenschaft als erste Handelsmacht. Wenn man dabei bedenkt, daß nicht die englischen Kriegsschiffe an die deutsche Küste gekommen sind, um den Seekrieg mit aller Wucht weiterzuführen, sondern daß die deutschen Unterseeboote seit einer Woche in ver- pächter Anzahl in den englischen Gewässern kämpfen und schon eine Anzahl englischer Transportdampfer und Handelsschiffe versenkt haben und gleichzeitig den Seeverkehr mit England schon halbwegs unterbunden haben, so ist es eigentlich mit der angemessenen und eingebildeten englischen Oberherrschaft zur See schon vorbei, und England gilt zur See nicht mehr und nicht weniger als irgend eine andere Seemacht. Nützlich hält man in England Kampfhait an der Ueberlegenheit der englischen Seemacht fest, aber dieselbe ist ohne jeden Zweifel erschüttert, und im Uebrigen muß man den Kampf auf Leben und Tod zwischen Deutschland und England abwarten, denn er befindet sich jetzt noch in seinen Anfängen.

In letzter Woche ist die neue deutsche Kriegsleihe und zwar in Gestalt einer fünfprozentigen Reichsleihe zum Kurse von 98 1/2 Prozent zur Zeichnung aufgelegt worden. Das deutsche Volk wird auch bei dieser zweiten Kriegsleihe der Welt zeigen, daß es auch wirtschaftlich und finanziell die Kraft besitzt, den großen Krieg bis zum endgültigen Siege der deutschen Waffen durchzuführen.

Berlin, 27. Febr. (WTB.) Die Familie und die Firma Krupp in Essen zeichnete wieder 30 Millionen Mark Kriegsleihe.

Das preussische Abgeordnetenhaus hat in zweiter Lesung in letzter Woche die Etatsvorlagen erledigt und auch der Kriegsnotvorlage seine Zustimmung erteilt. Die Debatten im preussischen Abgeordnetenhaus beschränkten sich auf die Erklärungen der Einmütigkeit der Parteien in der schweren Zeit.

Berlin, 27. Febr. (WTB.) Von Benedendorff und von Hindenburg, Generalfeldmarschall, Oberbefehlshaber der gesamten deutschen Streitkräfte im Osten, ist unter Verlassung in dieser Stellung und in dem Verhältnis a la suite des 3. Garde-regiments zu Fuß zum Chef des 2. Majorschen Infanterie-Regiments Nr. 147 ernannt worden.

Berlin, 28. Febr. Aus Amsterdam wird dem „Lokal-Anzeiger“ gemeldet: Aus Dapaume wird der „Tijd“ telegraphiert: Furnes ist immer noch das Ziel des regelmäßigen Bombardements. Gines nach dem ordern der rädernen alten flandrischen Bauwerke am großen Markt leidet unter den Geschossen.

Wien, 26. Febr. (WTB. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 26. Febr. 1915: In Russisch-Polen war gestern in den Gesechtsabschnitten östlich Przemyśl lebhafter Geschützkampf im Gange. In den Karpaten scheiterten feindliche Angriffe im Onabonal sowie auf unsere Stellungen nördlich des Sattels von Bolovee. Bei Erstürmung einer Höhe wurden in dem Kampfe in Südostgalizien neuerdings 1240 Russen gefangen.

Konstantinopel, 28. Febr. (WTB.) Das Hauptquartier teilt mit: Die feindliche Flotte beschloß heute in großen Zwischenpausen das am Dardanellen-eingang liegende Fort Sed el Bahr.

London, 28. Febr. (WTB.) Die „Central News“ melden: Der genaue Wortlaut der Note des Präsidenten Wilson über das Verbot der Einfuhr von Lebensmitteln nach Deutschland wird noch immer geheim gehalten. Der amerikanische Votschafter und Staatssekretär Grey verhandelte gestern über den Gegenstand. Die Note wurde später Premierminister Asquith vorgelegt. Gestern wurde ein Ministerrat einberufen, um die Note im Zusammenhang mit Respassalien zu erörtern, die von der Regierung als Antwort auf die deutsche Tauchbootblockade geplant werden. — (Also keine Lebensmittel mehr an Deutschland, aber Kriegsmaterial an seine Feinde.)

Berlin, 28. Febr. (WTB.) Die „B. Z. am Mittag“ erfährt aus Amsterdam, daß ein französischer Kreuzer den Baumwolldampfer „Dacia“ im Kanal angehalten und nach West gebracht hat.

Berlin, 27. Febr. Aus Mailand meldet die „Tägliche Rundschau“: Der „Corriere della Sera“ läßt sich aus Tokio melden: Das Regierungsblatt „Kokumin Shinbun“ veröffentlicht eine amtliche Erklärung, wonach Japan keine Vermittlung einer dritten Macht im japanisch-sinesischen Konflikt zulasse.

Frankfurt, 27. Febr. (WTB.) Die „Frf. Ztg.“ meldet aus Petersburg, 27. Februar: Aus Peking wird an „Ruskoje Slovo“ gemeldet, daß im Süden Chinas ein Aufruhr gegen Juanshikai ausgebrochen sei, der die Entwicklung der Dinge beschleunige, weil der Präsident ihn als Vorwand zu Rütungen großen Stils benütze.

Karlsruhe, 26. Febr. Der Stadtrat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dem ruhmreichen Generalfeldmarschall von Hindenburg in Würdigung seiner unvergänglichen Verdienste um das deutsche Vaterland das Ehrenbürgerrecht der Stadt Karlsruhe zu verleihen.

Paris, 24. Febr. (WTB.) Der „Matin“ schreibt: Seit dem 18. August 1914 sind 28266 Ausländer als Kriegsfreiwillige für die Dauer des Krieges in die französische Armee eingetreten. Die Ausländer verteilen sich auf die verschiedenen Nationalitäten wie folgt: 1462 Belgier, 379 Engländer, 3393 Russen, 4913 Italiener, 300 Griechen, 541 Luxemburger, 969 Spanier, 1467 Schweizer, 1369 Oesterreich-Ungarn, 1027 Deutsche, 592 Türken und 11854 Unterthanen verschiedener Nationalitäten. (Anmerkung des WTB.: Wenn alle diese Angaben dieser Leporelloliste so richtig sind, wie die über die „1027 Deutsche“, so kann sich der „Matin“ auf diese Leistung etwas einbilden.)

Jetzt hat Deutschland auf dem europäischen Kontinent die gewaltigsten Kohlenlager, angefangen von Czestochau (Russisch-Polen) bis zum äußersten Nordfrankreich (Ville) in der Hand und beherrscht dadurch den Kohlenmarkt bis nach Rumänien hinein. Holland hat im Hinblick auf die verstärkte Unterbindung der englischen Kohlenzufuhr bereits begonnen, sich möglichst mit deutscher Kohle zu versorgen. Italien wird mehr und mehr auf deutsche Kohlen angewiesen, wenn es seine Industrie nicht lahm legen will. Für Deutschlands politische und wirtschaftliche Situation ist diese weitreichende Kontrolle über die Kohlenzüge nicht bloß militärisch wertvoll.

Württemberg.

Stuttgart, 26. Febr. Dank der vom König und der Königin gespendeten Summen von den infolge des erlassenen Aufrufs eingekommenen Beiträgen ist es möglich geworden, zum Geburtsfest des Königs von neuem allen württembergischen Truppenteilen Liebesgaben ins Feld zu senden und ihnen damit wiederum den Dank der Heimat für das tapfere Ausharren zu übermitteln. Die Gaben sind rechtzeitig bei den Truppen eingetroffen und haben es ermöglicht, bei den auch fern von der Heimat stehenden Feiern des Geburtsfestes ihres Königs den Truppen eine besondere Freude zu bereiten.

Stuttgart, 26. Febr. Wie das Kriegsministerium mitteilt, hat der Württ. Gartenbauverein dem Kriegsministerium für Kriegshinterbliebene 300 Mk. übergeben. Dies wird dankend bekanntgegeben.

Stuttgart, 26. Febr. (Vergehen gegen das Brotgesetz.) Wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Bundesratsverordnung hatten sich heute drei Bäckermeister vor dem Schöffengericht zu verantworten. Zwei Angeklagte, die sich kurz nach Inkrafttreten der Verordnung gegen die Bestimmung betreffend die Nacharbeit verfehlt hatten, wurden zu je 5 Mk. Geldstrafe verurteilt. Es wurde ihnen zugute gehalten, daß sie die Bedeutung der Bestimmungen noch nicht erfaßt hatten. — Ein weiterer Angeklagter, der Bäckermeister Geh, hat sich gegen das Brotgesetz dadurch verfehlt, daß er Weizenbrot und Roggenbrot ohne den vorgeschriebenen Zusatz von Roggenmehl bezw. Kartoffelmehl in den Verkehr brachte. Die Anklage war der Ansicht, daß es dem Angeklagten bei der Nichtverwendung von Roggen- und Kartoffelmehl darum zu tun war, seinen Absatz auf Kosten der Konkurrenz zu erhöhen. Das Gericht erkannte auf 20 Mk. Geldstrafe. Bei der Strafbestimmung wurde berücksichtigt, daß es bei der Beschaffung von Roggen- und Kartoffelmehl Schwierigkeiten gibt und daß es sich bei dem Angeklagten, wie aus seinen 17 Vorstrafen wegen Gewerbevergehen hervorhebt, mehr um eine gleichgültige Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen handelte.

Stuttgart, 27. Febr. Unter zahlreichen uniformierten Pfadfindern, über die der König an seinem Geburtstag die Parade abnahm, befanden sich auch solche ohne „Uniform“. Ein kleiner etwa zwölfjähriger Junge „ohne“ marschierte so stramm, daß es sogar dem König auffiel. Er ließ, wie die „Württ. Zig.“ erzählt, den Jungen durch einen „Kompagnieführer“ herbeirufen und fragte ihn leutselig nach seinem Namen. Stramm stand der kleine Mann vor seinem König, krumm und rot bis in die Hautwurzeln. „Wilhelm König“ war die Antwort. König Wilhelm lächelte, und als der Junge noch hinzufügte: „Ich habe heute auch Geburtstag“, da fragte er nach der Wohnung des kleinen Pfadfinders, der wohl inzwischen durch ein Geschenk seines königlichen Namensvetters, der zugleich mit ihm seinen Geburtstag feierte, erfreut worden ist.

Landtagsabg. Regierungsdirektor Dr. v. Pieber hat eine kürzlich im Lande draußen gehaltene Rede „Vom deutschen Krieg“ im Druck erscheinen lassen. Sie gibt, bis auf den neuesten Stand fortgeführt, eine vortreffliche Uebersicht und Wertung der Ursachen dieses Krieges, des Verhaltens unserer Gegner, der deutschen Erfolge und Errungenschaften im bisherigen Verlauf des Krieges, der Hoffnungen und der stilllich-religiösen Wirkungen, die sich an ihn knüpfen. Preis des Heftchens, das bei der J. V. Wehler'schen Buchdruckerei in Stuttgart zu beziehen ist, 10 Pfg. Der Reinerlös kommt bedürftigen Kriegern und Kriegersfamilien zu.

Aus Stadt, Bezirk und Umgebung.

Nagold, 26. Febr. In Altensteig wurde unter dem Verdacht der Rindstildung bezw. der Verhülfe dazu der Tagelöhner Luz und seine ledige Tochter verhaftet. Das neugeborene Kind wurde nach Angabe der Verhafteten im Walde verscharrt, doch konnte die Leiche noch nicht aufgefunden werden.

Nagold, 27. Februar. Kürzlich wurde einem Bäckermeister das fetteste Schwein aus dem Stall gestohlen, im Hof abgestochen und das Fleisch fortgeschleppt. Die Blaupur ließ sich nur bis zum Schlachthaus verfolgen und auch ein Spürhund hatte keinen anderen Erfolg.

Pforzheim, 27. Febr. Am 1. April wird nunmehr eine Abteilung des militärischen Bekleidungsamtes (950 Schneider, 17 Offiziere usw.) nach Pforzheim verlegt. Als Arbeitsraum ist der erst jetzt vollendete Neubau der Volksschule im Stadtteil Böhlingen in Aussicht genommen, während als Lagerraum

die alte Bröhlinger Kirche dienen soll, die nach Fertigstellung der neuen Christuskirche im November 1912 in den Besitz der Stadt überging und seither noch keine rechte Verwendung gefunden hatte. Vorübergehend beherbergte sie eine Vogelausstellung. Die hierher kommenden Handwerker werden in Schulhäusern einquartiert.

Telegramme des Wolff'schen Büros an den „Expäler“.

(WTB.) Den 27. Febr., 3.30 Uhr nachm. Großes Hauptquartier, 27. Febr., vorm. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz:

In der Champagne haben die Franzosen gestern und heute nacht erneut mit starken Kräften angegriffen. Der Kampf ist an einzelnen Stellen noch im Gange. Im übrigen ist der Angriff abgewiesen worden.

Nördlich Verdun haben wir einen Teil der französischen Stellungen angegriffen. Das Gefecht dauert noch an.

Von den übrigen Fronten ist nichts wesentliches zu melden.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nordwestlich Grodno, westlich Lomza und südlich Prasznyj sind neue russische Kräfte aufgetreten, die zum Angriff vorgingen.

Bei Skroda, südlich Kolno, machten wir 1100 Gefangene.

Von links der Weichsel ist nichts besonderes zu berichten.

Oberste Heeresleitung.

(WTB.) Den 28. Febr., 2.45 Uhr nachm. Großes Hauptquartier, 28. Febr. vorm. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz:

In der Champagne setzte der Gegner auch gestern seine Vorstöße fort. Die Angriffe wurden in vollem Umfange abgewiesen.

Südlich Malancourt (nördl. Verdun) erfuhrten wir mehrere hintereinander liegende feindliche Stellungen. Schwache französische Gegenangriffe scheiterten, wir machten 6 Offiziere, 250 Mann zu Gefangenen und eroberten 4 Maschinengewehre und einen Minenwerfer.

Am Westrand der Vogesen warfen wir nach heftigen Kämpfen die Franzosen aus ihren Stellungen bei Blamont—Bionville.

Unsere Angriffe erreichten die Linie Verdun—Bremnil (östlich Badonviller) östlich Gelles; durch sie wurde der Gegner in einer Breite von 20 Kilometer und einer Tiefe von 6 Kilometer zurückgedrängt. Die Versuche des Gegners, das eroberte Gelände wieder zu gewinnen, mißlingen unter schweren Verlusten.

Ebenso wurden feindliche Vorstöße in den Südvogesen abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nordwestlich Grodno waren gestern neue russische Kräfte vorgegangen. Unser Gegenstoß warf die Russen in die Vorstellungen der Festung zurück. 1800 Gefangene blieben in unserer Hand.

Nordwestlich Ostrolenka wurde am Omulew ein feindlicher Angriff abgewiesen.

Vor überlegenen feindlichen Kräften, die von Süden und Osten auf Prasznyj vorgingen, sind unsere Truppen in die Gegend nördlich und westlich dieser Stadt ausgewichen.

Südlich der Weichsel nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

Letzte Nachrichten u. Telegramme.

Hamburg, 28. Febr. Bei der gestrigen Reichstagserversammlung im Kreise Schleswig 6 (Pinneberg-Elmsbörn-Blückstadt) wurde anstelle der verstorbenen Abgeordneten Drabant (F. Vp.) Staatsrat Carstens gewählt. Ein Gegenkandidat war nicht aufgestellt.

Kopenhagen, 1. März. (WTB.) „Politiken“ zufolge melden die englischen Blätter, daß auf den Flüssen Tyne, Humber und Themse über 130 Schiffe liegen, deren Mannschaften sich weigern, auszufahren.

Paris, 1. März. Nach einer Blättermeldung aus Rio de Janeiro ist dort ein allgemeiner Streik ausgebrochen. Alle Arbeit ruht.

Berlin, 1. Febr. (WTB.) Entgegen den amtlichen russischen Berichten, das russische Heer habe sich nach der Winterschlacht in Masuren in aller Ordnung zurückgezogen, erfährt der Korrespondent des „Berliner Tageblatts“ in Stockholm von einem Augenzeugen, die Russen seien in panikartiger Flucht ohne jede Ordnung, als hätten sie alle Sinne verloren, geflohen. Viele Soldaten hätten kaum Zeit gefunden, sich anzukleiden und seien trotz der Kälte in bloßer Unterwäsche, also ohne Hosen, geflohen.

Berlin, 1. März. (WTB.) Wie dem „Berl. Tageblatt“ aus Rotterdam gemeldet wird, enthält die gestrige englische Beilagenliste die Namen von 28 Offizieren und 1031 Mann.

Berlin, 1. März. (WTB.) Nach einer Meldung des „Berliner Lokalanzeigers“ aus Genf wird in Paris und London gegen den in der Note Wilsons enthaltenen Vorschlag, daß die Kriegführenden aus den in Frage kommenden Gebieten alle Minen entfernen sollten, eingewandt, daß dies sehr schwierig durchzuführen sei. Es müßten beiderseits gleichzeitig die Minen entfernt werden und hierzu sei ein Waffenstillstand nötig, wofür auf keiner Seite Reigung vorhanden sei.

Den 1. März, mittags.

Rom. (Privat.) Nach einer Meldung der „Tribuna“ aus Toulon wurde vor einer Woche ein Armeekorps nach Gallipoli an den Dardanellen eingeschifft, das, vereinigt mit indischen Truppen aus Ägypten, wahrscheinlich schon gelandet sei.

Wien. (Priv.-Tel.) Die Ausfahrten der Forcierung der Dardanellen werden von Marinefachleuten ungünstig beurteilt. Selbst, wenn die äußersten Forts niedergelämpft seien, würden die Schwierigkeiten erst innerhalb der Meerenge beginnen.

Zürich. (Privat.) Nach einem „Mailänder Blatt“ sollen Verhandlungen der Neutralen mit Amerika aufgenommen worden sein, um eine Freigabe der Lebensmittelzufuhr nach allen kriegführenden Ländern herbeizuführen.

Genf. (Privat.) Die französische Aushebungs-Kommission für die Jahresklasse 1916 hat ihre Tätigkeit beendet. Das Ergebnis wird in wenigen Tagen bekannt gegeben. Die genannte Jahresklasse soll in der zweiten Hälfte des März einrücken statt jahungsgemäß am 1. Oktober.

London. (Privat.) General Sir Baden-Powell bekennet sich in einem soeben erschienenen Buch als früherer englischer Spion in Deutschland.

Basel. (Privat.) Annähernd eine Million Einwohner in Frankreich ist durch den Krieg arbeitslos geworden.

Kopenhagen. In den Ver. Staaten herrscht die Meinung vor, daß ein Krieg im Osten zwischen China und Japan den europäischen Krieg sehr bald zum Abschluß bringen würde. Weber Rußland noch England könnten gleichzeitig in Europa Krieg führen und ihre Interessen in China wahrnehmen.

Voranschläge Witterung.

Ein neuer Luftwichel breitet sich von Westen her auch nach Süddeutschland aus. Für Dienstag und Mittwoch ist wiederum vielfach trübes und stichweises mit Niederschlägen verbundenen Wetter zu erwarten.

Reklameteil.

Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rosige, jugendliche Aussehen und ein blendend schillerndes Teint. — Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Lössmilchseife), von Bergmann & Co., Radobud, 1 Stück 50 Pfg. Ferner noch die Cream „Dada“ (Lössmilch-Cream) rosa und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.

5% D

5% 0

Zur 2
5% Reichs

1. Zeichnung

bei dem Kon

der R

9

fämlich

jeder d

Zeichn

ist bis zum

2. Die Scha

und 100 Ma

am 2. Janua

Die T

1922. Die

folgenden 2.

Welche

3. Die Reichs

den gleichen

4. Der Zeichn

für die Reich

für je 100 T

Kauf di

Zahlungen m

5. Die zugeteilte

Wertpapiere

der Zeichner

werden von

6. Zeichnungs

haben. Die

Post werden

7. Die Zuteilung

Anmeld

erscheint.

8. Die Zeichner

Sie fin

zu bezahlen.

14. April d.

9. Zwischenschein

10. Die am 1.

werden bei

Berlin

Den 28. Febr



Bei der gestrigen Reichs- schleswig 6 (Binneberg- anstelle der verstorbenen (p.) Staatsrat Carstens t war nicht aufgestellt. (WZB) „Politiken“ Blätter, daß auf den chemie über 130 Schiffe h weigern, auszufahren. einer Blättermeldung dort ein allgemeiner Arbeit ruht.

(WZB) Entgegen den das russische Meer schlacht in Masuren in erfährt der Korrespondent in Stockholm von en seien in panikartiger is hätten sie alle Sinne kdaten hätten kaum Zeit nd seien trotz der Kälte hne Dosen, gestochen.

(WZB) Wie dem „Berl. gemeldet wird, enthält iste die Namen von 28

(WZB) Nach einer Mel- weigers“ aus Genf wird den in der rote Wil- daß die Kriegführenden en Gebieten alle Minen daß dies sehr schwierig en beiderseits gleichzeitig d hierzu sei ein Waffen- inner Seite Neigung vor-

1. März, mittags.

h einer Meldung der de vor einer Woche ein n den Darbanellen ein- indischen Truppen aus gelandet sei.

ie Aussichten der For- von Marinefahleuten denn die aufrufen Forts en die Schwierigkeiten beginnen.

ch einem „Mailänder der Neutralen mit den sein, um eine Frei- nach allen kriegführenden

französische Aushebungs- fe 1916 hat ihre Tätig- wird in wenigen Tagen ante Jahresklasse soll in einrücken statt sahungs-

General Sir Baden- em Joeben erschienenen Spion in Deutschland. Annähernd eine Million durch den Krieg arbeits-

in Ber. Staaten herrscht Krieg im Osten zwischen päisichen Krieg sehr bald e. Weber Rußland noch in Europa Krieg führen a wahrnehmen.

Witterung.

t sich von Westen her auch Dienstag und Mittwoch ist richte mit Niederschlägen

teil.

heit
erd-Seife

Bergmann & Co., Reichenberg, Cream „Dada“ (Lilienmilch) und sammetweich. Tube 50 Pf.

Anstliche Bekanntmachungen und Privat-Anzeigen.

5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
5% Deutsche Reichsschatzanweisungen.
(Zweite Kriegsanleihe).

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 5% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Bedingungen.

- 1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Samstag den 27. Februar an bis Freitag den 19. März, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassen- einrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen. Zeichnungen auf Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten, wo sich keine öffentliche Sparkasse befindet, entgegen. Auf diese Zeichnungen ist bis zum 31. März die Vollzahlung zu leisten.
- 2. Die Schatzanweisungen sind in vier Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 100 000, 50 000, 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1915, der erste Zinsschein ist am 2. Januar 1916 fällig. Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie zum 2. Januar 1921, 1. Juli 1921, 2. Januar 1922 und 1. Juli 1922. Die Auslosungen finden im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1920 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar bzw. 1. Juli. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.
- 3. Die Reichsanleihe ist in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 Mark ausgefertigt und mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schatzanweisungen ausgestattet.
- 4. Der Zeichnungspreis beträgt für die Reichsanleihe soweit Stücke verlangt werden, und für die Reichsschatzanweisungen 98,50 Mark, für die Reichsanleihe, soweit Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1916 beantragt wird, 98,30 Mark. Auf die vor dem 30. Juni 1915 gezahlten Beträge werden 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 30. Juni an den Zeichner vergütet, auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner 5% Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.
- 5. Die zugeteilten Stücke an Reichsschatzanweisungen sowohl wie an Reichsanleihe werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. April 1916 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt, der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst begeben.
- 6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die betreffenden Postanstalten ausgegeben.
- 7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet das Ermessen der Zeichnungsstelle. Anmeldungen auf bestimmte Stücke und Serien können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies mit den Interessen der andern Zeichner verträglich erscheint.
- 8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet: 30% des zugeteilten Betrages spätestens am 14. April d. J. 20% " " " " " 20. Mai d. J. 20% " " " " " 22. Juni d. J. 15% " " " " " 20. Juli d. J. 15% " " " " " 20. August d. J. zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Beträge bis 1000 Mark einschließlich sind bis 14. April d. J. ungeteilt zu berichtigen.
- 9. Zwischenscheine sind nicht vorgesehen. Die Ausgabe der endgültigen Stücke wird Anfang Mai beginnen.
- 10. Die am 1. April d. J. zur Rückzahlung fälligen 60 000 000 M. 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1911, Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen. Berlin, im Februar 1915.

Reichsbank-Direktorium.

Davenkeim. v. Grimm.

A. Oberamt Neuenbürg. Bekanntmachung.

Die in der Beilage zum „Eustäter“ enthaltenen Bekanntmachungen über die Regelung des Verkehrs mit Hafer, über die Höchstpreise für Hafer und die Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Regelung des Verkehrs mit Hafer, werden hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Ortsbehörden werden auf die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 3 und 10 Abs. 3 der Min.-Verf. vom 23. Febr. ds. Jz. besonders hingewiesen und dringend er- sucht, für schnelle Beschaffung von Ersatzfütter- mitteln Sorge zu tragen.

Im Oberamtsbezirk Neuenbürg war am 1. Februar 1915 ein Hafervorrat von nur 8103 Ztr. vorhanden.

Den 28. Februar 1915.

Oberamtmann Kinde! AB.

Zwangs-Versteigerung in Sprockenhaus.

Am Donnerstag, 4. März d. J., vormittags 11 Uhr,

kommen im Wege der Zwangs- vollstreckung gegen sofortige Barzahlung folgende Gegen- stände zur Versteigerung:

2 Kühe, 1 Rind und zwei große Fuhrschlitten.

Zusammenkunft beim „Hirsch“.

Wildbad, den 1. März 1915.

Gähle, Gerichtsvollzieher beim R. Amtsgericht Neuenbürg.

Eine Wohnung

mit 3 Zimmern samt Zubehör hat sofort oder später zu vermieten

Ch. Dipp.

Frischer

Portland-Zement und Kalk in Säcken

ist eingetroffen und empfehle solchen zur gefl. Abnahme.

Zement- und Kalksäcke bitte nach Entleerung sofort zurückzugeben.

Gg. Haizmann.

Wunde Füße, Hände, Schweiß usw.

heilen rasch mit

Diafol-Heilsalbe, à 20 und 40 Pfg. erhältlich in den Apotheken.

Schrankpapiere Bäche Badpapiere Deltuch

zum Verpacken von Feldpostpaketen empfiehlt

C. Nech'sche Buchhandlg.



Bekanntmachung.

- Die Zwischenscheine zu den 5% Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1914 (Kriegsanleihe) — unkündbar bis 1. Oktober 1924 — können vom
1. März d. J. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 22. Juni d. J. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen; Formulare zu den Verzeichnissen können dort in Empfang genommen werden.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine oben rechts neben der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

- Der Umtausch der Zwischenscheine zu den 5% Reichsschatzanweisungen von 1914 (Kriegsanleihe) findet gemäß unserer Ende Januar veröffentlichten Bekanntmachung bereits seit dem 1. Februar ds. J. bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, sowie bei sämtlichen Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung — bei letzteren jedoch nur noch bis zum 25. Mai — statt.

Berlin, im Februar 1915.

Reichsbank-Direktorium
Havenstein, v. Grimm.

Langenbrand, 28. Februar 1915.

Heute nacht ist unsere geliebte, treubesorgte Mutter und Grossmutter

Lina Eberhard

geb. Notter

unerwartet rasch im 77. Lebensjahr sanft entschlafen.

Die Kinder:

Dr. Julius Eberhard, Kgl. Oberförster, Hauptmann d. R.,
z. Z. in Ludwigsburg, mit Frau Marie, geb. Rau.

Lina Hagner, geb. Eberhard, mit Gatten
Oberpostmeister Hagner in Rottweil.

Friedrich Eberhard, Kgl. Oberförster, Leutnant d. L.,
z. Z. im Felde

und 11 Enkelkinder.

Beerdigung: Dienstag 1/3 3 Uhr nachm. in Langenbrand.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, dass ich aus patriotischen Beweggründen mein seit dem Jahre 1867 unter der Bezeichnung

Hotel Belle vue

bekanntes Haus in

Hotel Deutscher Hof

(vormals Hotel Belle vue)

umgeändert habe.

Herrenalb, 1. März 1915.

Adolf Hauber.

Visitenkarten liefert rasch und billigt
G. Wechs'sche Buchdr.

Druck und Verlag der G. Wechs'schen Buchdruckerei des Gustlers. — Verantwortlicher Redakteur G. Wechs in Neuenbürg.

Neuenbürg.

Buchstamm- u. Brennholz-Verkauf.

Am Dienstag den 2. März, vormittags 10 Uhr kommen auf hiesigem Rathaus zum Verkauf:

Aus Distrikt I Hagenberg, Abteilung 16 Unterer Hohenrain, Abt. 18 Unterer Heuberg:

Buchenes Stammholz: Klasse III 1,39 Festm., Klasse IV 2,13 Festm., Klasse V 0,87 Festm., Klasse VI 0,61 Festm.;
buchene Verbhungen: Klasse I 4 Stück;
tannene Bauhungen: Klasse Ib 8 Stück, Klasse II 11 Stück,
Klasse III 2 Stück;

Hopstangen: Klasse III 7 Stück;
Hopfenstangen: Klasse II 30 Stück, Klasse III 15 Stück;
Rebstecken: Klasse I 75 Stück, Klasse II 65 Stück;
buchene Scheiter 19 Nm., Prügel 102 Nm., Reisprügel 19 Nm.;
sichere und tannene Prügel 34 Nm., Reisprügel 11 Nm.
Den 23. Februar 1915.

Stadtschultheißenamt.
Stirn.

Neuenbürg.

Bekanntmachung.

Im Monat März beginnt hier

der **Schweinemarkt** um 1/2 8 Uhr,

der **Wochenmarkt** um 8 Uhr.

Den 27. Febr. 1915.

Ortspolizeibehörde.
Stirn.

Stangen-Versteigerung.

Die Gemeinde Pfaffenrot versteigert

am **Donnerstag den 4. März l. J.**

aus ihrem Gemeindegeld mit Vorfrist bis 1. Oktober l. J.:

2 Bauhungen L, 121 II. Klasse; 82 Hopstangen;
190 Hopfenstangen L, 245 II., 725 III., 1785 IV. Klasse;
1690 Rebstecken L, 755 II. Kl. und 1160 Bohnenstecken.

Zusammenkunft vormittags 9 Uhr beim Rathaus dahier.

Pfaffenrot, den 25. Februar 1915.

Der Gemeinderat.

Glafer.

Muder, Ratf. Pr.

Calmbach, den 27. Februar 1915.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, welche wir beim Hinscheiden meines lieben Gatten, unseres guten Vaters, Bruders, Schwagers und Onkels



Jacob Barth

Aufwirt

von allen Seiten erfahren durften, für die zahlreiche Begleitung zur letzten Ruhestätte, insbesondere seitens des Veteranen- und Militär-Vereins, für die vielen Blumenspenden, auch derjenigen des Vereins und des Bezirksverbandes, für den erhebbenden Gesang der H. Lehrer und des evang. Kirchenchores sagen herzlichen Dank

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Die Gattin **Luise Barth** mit Kindern.

Der

Darlehenskassenverein Enzklösterle - Enzthal

hält am **Sonntag, den 7. März**
nachmittags 3 Uhr

im **Gasthaus zur „Arone“** in Enzklösterle
eine

Ordentliche General-Versammlung

ab.

Tagesordnung: Rechenschaftsbericht,
Änderung eines Statuts,
Verschiedenes.

Vollzähliges Erscheinen erwünscht. Unentschuldigtes Wegbleiben wird bestraft.

Vorstand.

Sonder

Verfü

Verfügung der K.
beitr. die Regelung

Auf Grund d
mit über die Reg
Mehl vom 25. J
des § 23 der Verfü
zum Vollzug diese
wird unter Aufhebr
lung des Verkehrs
mit Zustimmung
verfügt:

Die Kommune
die Regelung des V
tragen ist, haben a
36 der Bundesrats
folgenden Vorschrif

1. Genein
schriften sind die
der Bundesratsver
Regelung des Verb

2. Weizen
schriften ist das ge
Bundesrats über d
5. Januar 1915 (S
zugsmehl.

Weizenme
Weizenmehl in ein
zugelassen ist, wenig
Teilen des Gesamt
(§ 5 Abs. 1 u. 4 der
mahlen von Brotge
1915, Reichs-Gesetz

Dem Rogge
ist jede andere zuge
ratsverordnung von
gleichgestellt.

3. Haubro
Weizenhaubrot (B

4. Weizen
Bundesratsverordn
vom 5. Januar 191
Zusatz von Zucker,
Brote dürfen nur i
Gewicht von 100 G
gestellt und abge
brot). Alle ander
insbesondere sonstig
gestelltes Gebäck, B
u. dergl. sind hierna

Wenn und solo
Gerstenmehl, Kartof
wendet werden dürf
nung über die Verei
18. Febr. 1915) da
runden Stücken im
Abgabe gemogen.
(Weizenhaubrot
muss Weizenmehl in
auf 90 Gewichtstei
10 Gewichtsteile an
enthält. Werden ge

der Wintersch
sehr zu beachte

Amtliches.

Verfügungen der Behörden.

Verfügung der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, betr. die Regelung des Verbrauchs von Mehl und Brot.

Auf Grund des § 37 der Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) und des § 23 der Verfügung des K. Ministeriums des Innern zum Vollzug dieser Verordnung vom 30. Januar 1915 wird unter Aufhebung der Verfügung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Backwaren vom 4. Februar 1915 mit Zustimmung des K. Ministeriums des Innern verfügt:

Die Kommunalverbände sowie die Gemeinden, denen die Regelung des Verbrauchs für den Gemeindebezirk übertragen ist, haben alsbald Anordnungen gemäß §§ 34 und 36 der Bundesratsverordnung zu erlassen, und dabei die folgenden Vorschriften zu beachten.

I. Allgemeines.

1. Gemeinden im Sinne der nachstehenden Vorschriften sind diejenigen Gemeinden, denen gemäß § 35 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 die Regelung des Verbrauchs übertragen ist.

2. Weizenauzugsmehl im Sinne dieser Vorschriften ist das gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) zugelassene Auszugsmehl.

Weizenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist Weizenmehl in einer Mischung, die 30 oder, solange dies zugelassen ist, weniger Gewichtsteile Roggenmehl unter 100 Teilen des Gesamtgewichts ohne sonstigen Zusatz enthält (§ 5 Abs. 1 u. 4 der Bundesratsverordnung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915-18. Februar 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 3 u. 100).

Dem Roggenmehl im Sinne dieser Vorschriften ist jede andere zugelassene Mehlarart, auf welche die Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 Anwendung findet, gleichgestellt.

3. Hausbrot im Sinne dieser Vorschriften ist Weizenhausbrot (Ziff. 4 Abs. 2) und Roggenbrot (Ziff. 5).

4. Weizenbrot im Sinne des § 1 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Vereitlung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8) darf nur ohne Zusatz von Zucker, Butter und Eiern bereitet werden. Die Brote dürfen nur in länglichen oder runden Stücken im Gewicht von 100 Gramm, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden (Weizeneinheitsbrot). Alle andere Formen und Arten von Weizenbrot, insbesondere sonstiges unter Verwendung von Hefe hergestelltes Gebäck, Waden, Milchbrote, Hörnchen, Preßeln u. dergl. sind hiernach nicht zugelassen (vergl. jedoch Abs. 2).

Wenn und solange an Stelle des Roggenmehlzusatzes Gerstenmehl, Kartoffeln oder andere mehlarartige Stoffe verwendet werden dürfen (§ 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über die Vereitlung von Backware vom 5. Jan. 1915-18. Febr. 1915) darf Weizenbrot auch in länglichen oder runden Stücken im Gewicht von 1280 Gramm, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden (Weizenhausbrot). Bei der Vereitlung dieses Brots muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die auf 90 Gewichtsteile reines Weizenmehl mindestens 10 Gewichtsteile andere Mehle oder mehlarartige Stoffe enthält. Werden acanetlichte oder aeriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelzusatz mindestens 30 Gewichtsteile auf 90 Gewichtsteile reines Weizenmehl betragen.

5. Roggenbrot im Sinne des § 1 Absatz 1 der Bundesratsverordnung über die Vereitlung von Backware vom 5. Januar 1915-18. Februar 1915 darf nur in Stücken im Gewicht von 1280 Gramm, bei der Abgabe gewogen, hergestellt und abgegeben werden.

6. Weizenbrot im Sinne der Ziffer 4 Absatz 1 darf am Herstellungstage nicht abgegeben werden.

7. Weizenhausbrot (Ziffer 4 Absatz 2) darf wie Roggenbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

Jedes Stück ist mit einer Ziffer zu bezeichnen, die dem Tage seiner Herstellung entspricht. Die Ziffer ist auf der Oberfläche des abgedeckten Brots selbst anzubringen, sie darf also nicht nur aufsteckt werden.

8. Hausbrot (Ziffer 3) darf an dem Tage, der auf den Herstellungstage folgt, erst von nachmittags 2 Uhr an abgegeben werden. Sonntags darf Hausbrot, das am Samstag gebacken wurde, während der ungeschlossenen Verkaufszeit auch vormittags abgegeben werden. Die Vorschrift des § 10 der Bundesratsverordnung vom 5. Jan. 1915-18. Febr. 1915 und der Ziffer 7, wonach das Hausbrot erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens abgegeben werden darf, wird hierdurch nicht berührt.

9. In Bäckereien und Konditoreien dürfen Backwaren mit Ausnahme des Hausbrots nicht ausgedeckt werden, wenn der Preis von einem anderen als dem Bäcker oder Konditor bereitet ist. Gemeindebackhäuser gelten auch da, wo ihr Betrieb verpachtet ist, nicht als Bäckereien im Sinne dieser Vorschrift.

10. Kuchen aller Art im Sinne des § 1 Absatz 3 der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915-18. Februar 1915 dürfen nicht hergestellt werden.

Ausnahmen.

Zugelassen sind:

- a) Zwieback, der jedoch nur geröstet und nach Gewicht in Mindestmengen von 250 Gramm abgegeben werden darf;
b) diejenigen Kuchen im Sinne der genannten Bestimmung, insbes. Konditoreiwaren, die ohne Weizen- und Roggenmehl mit anderen Mehlen und mehlarartigen Stoffen, z. B. Kartoffelmehl, Kartoffelpuder, Maispuder hergestellt werden;
c) sonstige, vom Oberamt, in Stuttgart vom Stadtschultheißenamt, in besonderen Fällen mit Genehmigung oder auf Anordnung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zugelassene Gebäude.

11. Backwaren, die außerhalb Württemberg hergestellt worden sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Oberamts, in Stuttgart des Stadtschultheißenamts, im Bezirke abgegeben werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen. Diese Genehmigung wird regelmäßig nur dann erteilt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis der Bevölkerung vorliegt, insbesondere wenn die Zulassung besonderer Brotarten aus dringenden, ärztlich nachgewiesenen gesundheitlichen Rücksichten auf Teile der Bevölkerung geboten erscheint und nur in dem Umfange, in dem solche Backwaren bisher schon im Bezirke verkauft worden sind.

12. Die vorstehenden Bestimmungen Ziffer 4-11 gelten für Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb bilden, sowie entsprechend für sonstigen Verkehr von Backwaren, für Konsumtensvereinigungen und für Haushaltungen.

13. In Wirtschaften darf Brot nicht frei aufgestellt, sondern nur auf Verlangen und in der bestellten Menge an die Gäste abgegeben werden.

II. Regelung der Abgabe von Mehl und Brot an die unmittelbaren Verbraucher.

14. Händler, Bäcker, Verbrauchervereinigungen u. dergl. dürfen Mehl und Brot nur gegen solche Mehl- und Brotmarken abgeben, die von dem Kommunalverband oder der Gemeinde ausgegeben und mit dem Siegel der Gemeinde versehen worden sind, in deren Bezirk die Mehl- oder Brotabgabe stattfindet. Dies gilt auch für alle sonstigen Personen, die Mehl oder Brot gegen Entgelt abgeben (s. übrig. Z. 27).

15. Die Verbraucher haben beim Kauf von Mehl und Brot dem Verkäufer eine Mehl- und Brotmarke abzugeben, die der gekauften Menge entspricht.

16. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden haben jedem Haushaltungsvorstand für jedes Mitglied seiner Haushaltung auf Antrag eine Mehl- und Brotkarte auszufolgen. Als Mitglieder der Haushaltung sind Familienangehörige, Diensthoten, Angestellte u. dergl. zu betrachten, die mit dem Haushaltungsvorstand zusammenwohnen und von ihm vollständig versorgt werden.

Den Haushaltungsvorständen stehen gleich die Vorstände von Anstalten, Kosthäusern u. dergl., die die vollständige Verpflegung ihrer Inassen, Kostgänger usw. übernommen haben.

Den Haushaltungsvorständen stehen weiter gleich diejenigen Personen ohne eigene Haushaltung, die weder Mitglieder einer Haushaltung im Sinne des Absatzes 1 sind noch in einer der in Abs. 2 genannten Anstalten, Kosthäuser usw. vollständig versorgt werden.

Als vollständige Verpflegung gilt die Gewährung des ersten Vollstücks, Mittag- und Abendessens.

17. Eine Mehl- und Brotkarte enthält 6 abtrennbare Marken, und zwar eine Marke, die zum Bezug von 75 Gramm Weizenauzugsmehl (Ziffer 2 Abs. 1) oder 100 Gramm Weizenbrot (Ziff. 4 Abs. 1) berechtigt, 3 Marken zum Bezug von je 75 Gramm Weizenmehl oder 100 Gramm Weizenbrot und 2 Marken zum Bezug von je 850 Gramm Roggenmehl oder 1280 Gramm Hausbrot (Ziff. 3).

Die Marke, die zum Bezug von Weizenauzugsmehl berechtigt, kann ohne weiteres auch zum Bezug von Weizen- oder Roggenmehl benutzt werden, jede Weizenmehlmark. zum Bezug von Roggenmehl.

Dreiundzwanzig Marken, die zum Bezug von Weizenauzugsmehl- oder Weizenmehl berechtigen, können auch statt zwei Roggenmehl- oder Hausbrotmarken zum Bezug von Hausbrot verwendet werden.

Auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses werden für einzelne Personen auch Karten mit 26 Marken ausgegeben, die zum Bezug von je 75 Gramm Weizenmehl oder 100 Gramm Weizenbrot berechtigen.

Die Marken gewähren dem Inhaber, vorbehaltlich jederzeitiger Aenderung der Bezugsmenge, unter der Voraussetzung von Barzahlung Anspruch darauf, daß ihm in dem Kommunal- oder Gemeindebezirk, in dem die Karte ausgestellt worden ist, in jeder gewerblichen Verkaufsstelle für Mehl oder Brot eine entsprechende Menge Mehl oder Brot abgegeben wird, soweit der Vorrat reicht. Nur die auf Weizenauzugsmehl lautenden Marken gewähren bloß Anspruch auf Abgabe von Weizenmehl oder Weizenbrot.

18. Den zum Bezug von Mehl- und Brotkarten Berechtigten wird frühestens am 10. Tage, den in Ziffer 16 Abs. 3 bezeichneten Berechtigten frühestens am 20. Tage nach dem Tage des Empfangs der vorangegangenen Karte eine neue Karte ausgeteilt.

19. Mehl- und Brotkarten oder einzelne Marken, sowie Mehl und Brot dürfen nicht gegen Entgelt an Dritte abgegeben werden.

Aushilfs- und tauschweise Abgabe von Mehl- und Brotmarken, sowie von Mehl und Brot an Dritte gegen Bieherhaltung der gleichen Menge durch den Empfänger, sowie geschenktweise Abgabe ist zulässig.

20. Die Karte verliert ihre Gültigkeit zehn Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Ausgabe erfolgt ist.

Die Karten erhalten für jeden Ausgabemonat eine andere Farbe, und zwar für März blau, April rot, Mai weiß, Juni violett, Juli gelb, August grün.

21. Zu den Mehl- und Brotkarten sind Bordrude zu benützen. Muster hierzu gehen den Kommunalverbänden von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu und können in weiteren Stücken von den Kommunalverbänden und den Gemeinden beim Sekretariat der Zentralstelle bezogen werden.

Alle Marken der einzelnen Karten sind mit dem Stempel derjenigen Gemeinde zu versehen, in der sie abgegeben werden.

22. In jeder Gemeinde wird die erforderliche Zahl von Kartenabgabestellen errichtet. Die Aufgaben dieser Stellen werden einem Ausschuß oder Unterausschuß, der gemäß § 19 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 gebildet worden ist, oder unter Leitung eines solchen einer sonst von dem Kommunalverband oder der Gemeinde zu bestimmenden Stelle übertragen.

23. Die Kartenabgabestellen haben für jeden Haushaltungsvorstand und jede der ihm gleichgestellten Personen und Anstalten eine Abgabekarte zu führen, für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 4 Abs. 4 a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 jedoch, denen Vorräte nach §§ 4 Abs. 4 a und Abs. 3 der Bundesratsverordnung verbleiben, zunächst nicht.

In der Abgabekarte sind der Name des Haushaltungsvorstandes usw., die Zahl der Mitglieder der Haushaltung oder der zu versorgenden Personen, etwaige Aenderungen hierin, die Menge der in jeder Haushaltung am 10. März 1915 oder dem etwaigen früheren Erhebungstage (Ziff. 49 Buchstabe o u. h) vorhandenen Mehlvorräte, soweit sie 5 Kilogramm übersteigen, der Tag, bis zu dem diese Vorräte reichen müssen (vergl. Ziff. 26), die dem Haushaltungsvorstand usw. bei jeder Abgabe zustehende Zahl von Mehl- und Brotmarken der verschiedenen Art, sowie der Tag der jeweiligen Abgabe der Mehl- und Brotkarten zu vermerken.

Zu den Abgabekarten sind Bordrude zu benützen. Muster hierzu gehen den Kommunalverbänden von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu und können in weiteren Stücken von den Kommunalverbänden und den Gemeinden beim Sekretariat der Zentralstelle bezogen werden.

Die Abgabekarten für die Haushaltungs-, Anstalts- usw. Vorstände tragen weiße, diejenigen für die in Ziff. 16 Abs. 3 genannten Personen grüne Farbe.

24. Alle Haushaltungsvorstände und ihnen gleichgestellte Personen usw. haben bei der ersten Abgabe von Mehl- und Brotkarten den Meldestellen, die in sämtlichen Gemeinden zu errichten sind, die Zahl der Personen anzugeben, für die sie Mehl- und Brotkarten beanspruchen. Etwaige Aenderungen sind bei der nächsten Kartenabgabe anzuzeigen.

Gleichzeitig mit der Anzeige des Absatzes 1 sind die sämtlichen Mehlvorräte in jeder Haushaltung nach dem Stande vom 10. März anzuzeigen.

Zu den Anzeigen können schriftliche oder mündliche Form und erforderlichenfalls Bordrude vorgeschrieben werden, wozu den Oberämtern von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel Muster zugehen. Weitere Muster können von den Oberämtern und Gemeinden beim Sekretariat der Zentralstelle bezogen werden.

25. Die Haushaltungsvorstände usw., die einen Mehlvorrat von mehr als 5 Kilogramm besitzen, und die das für die Haushaltung erforderliche Brot selbst backen lassen, haben erst nach Erschöpfung ihres Mehlvorrats Anspruch auf Mehl- und Brotkarten, frühestens aber nach einer Anzahl von Tagen, die sich ergibt, wenn das Gewicht der 5 Kilogramm übersteigenden Mehlvorräte in Gramm ausgedrückt geteilt wird durch 200 mal die Zahl der Haushaltungsmitglieder.

Haushaltungsvorstände, die einen Mehlvorrat von mehr als 5 Kilogramm besitzen und die das Brot für die Haushaltung nicht selbst backen lassen, haben Anspruch auf Mehl- und Brotkarten. Jedoch sind 3 der Marken für Weizenmehl oder Weizenbrot von diesen Karten abzutrennen, solange der Mehlvorrat nicht erschöpft ist, mindestens aber für eine Zahl von Tagen, die sich ergibt, wenn das Gewicht der 5 Kilogramm übersteigenden Mehlvorräte in Gramm ausgedrückt geteilt wird durch 20 mal die Zahl der Haushaltungsmitglieder.

Bruchtage, die sich bei vorstehender Berechnung ergeben, bleiben außer Betracht.

26. Auf Grund der Anzeigen gemäß Ziff. 24 Abs. 2 wird unter Ruarundeanna der Bestimmungen in Ziff. 25 Absatz 1 und 2 rechtzeitig berechnet, bis zu welchem Tage die einzelnen Mehlvorräte, soweit sie anzurechnen sind, reichen. Dieser Tag wird in der Abgabekarte (Ziff. 23) vermerkt und dem Besitzer der Vorräte bei der nächsten Abgabe von Mehl- und Brotkarten mitgeteilt.

Ergibt sich bei dieser Berechnung ein späterer Tag, als der 15. August 1915, so wird die überschüssende Vorratsmenge, soweit sie 5 Kilogramm übersteigt, möglichst bald enteignet, wenn sie nicht alsbald freihändig an den Kommunalverband abgetreten wird.

27. Wirte und ähnliche Personen erhalten für die Mitglieder ihres Haushaltes im Sinne der Ziff. 16 Abs. 1 Mehl- und Brotarten, ebenso für diejenigen Personen, deren vollständige Verpflegung im Sinne der Ziff. 16 Abs. 4 sie übernommen haben, unter der Voraussetzung, daß diese Verpflegung regelmäßig mindestens einen Monat dauert.

Im übrigen darf Wirten und ähnlichen Personen, Anstalten u. dergl. sowie Wohlfahrtseinrichtungen u. dergl. zur Vereitung und Abgabe von Weizen und Brot an Nicht-Haushaltsmitgliedern im ganzen Verteilungsbezirk nur eine begrenzte Anzahl von Mehl- und Brotarten abgegeben werden. Diese Zahl ist so zu berechnen, daß auf 30 Mehl- und Brotarten, die gemäß Ziff. 16 abgegeben werden, höchstens eine Karte für Wirte usw. entfallen darf. Auf eine Mehl- und Brotart gemäß Ziff. 17 Abs. 1 kann dabei eine Mehl- und Brotart gemäß Ziff. 17 Abs. 4 gewährt werden.

Die Amtskörperschaften können die hiernach auf den ganzen Bezirk entfallende Gesamtzahl von Mehl- und Brotarten für Wirte usw. auf die einzelnen Gemeinden mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in der Weise verteilen, daß in einzelnen Gemeinden schon auf eine kleinere Zahl als auf 30 Mehl- und Brotarten, die gemäß Ziff. 16 abgegeben werden, eine Karte für Wirte usw. entfällt, in den übrigen Gemeinden dagegen auf eine entsprechend größere Zahl.

Bestimmlich der Abgabefarten finden die Vorschriften der Ziffer 23 entsprechende Anwendung.

Auf die Anrechnung der bei den Wirten usw. vorhandenen Vorräte finden die Bestimmungen der Ziffer 25 entsprechende Anwendung.

28. Auf Prot., das nachweislich außerhalb Württembergs herzustellen ist, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

III. Regelung der Abgabe von Mehl an Kleinverkäufer und Verarbeiter von Mehl.

29. Die Mehlhändler und die ihnen gleichgestellten Personen, die nach Ziffer 43 zur Mehlabgabe im großen im Bezirk eines Kommunalverbands zugelassen sind, dürfen Mehl nur gegen Anweisungen (Ziffer 32, 39 und 40) in der angewiesenen Menge abgeben.

30. Die Kleinverkäufer und Verarbeiter von Mehl sind verpflichtet, jedem Inhaber von Mehl- und Brotmarken die entsprechende Menge abzugeben, falls Barzahlung erfolgt und soweit ihre Vorräte reichen.

Die Erzeuger von Backware sind verpflichtet, das ihnen jeweils gelieferte Mehl innerhalb der Frist, die ihnen von dem Oberamt oder dem Ortsvorsteher gesetzt wird, zur Vereitung von Backware auch wirklich zu verwenden.

31. Die Kleinverkäufer und Verarbeiter von Mehl mit Ausnahme der in Ziffer 39 und 40 genannten erhalten nach endgültiger Regelung der Oberverteilung an die Kommunalverbände von der in jeder Gemeinde bezeichneten Stelle (Ausschuß, Unterausschuß usw.) eine Anweisung auf Mehl für die nächstfolgenden 20 oder 30 Tage. Für den Tag ist dabei eine Menge zugrunde zu legen, die 3 Viertel des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht.

Soweit der Kommunalverband oder die Gemeinde schon bisher Mehl an die Kleinverkäufer und Verarbeiter zugeteilt hat, kann der Neuzuteilung diejenige Verbrauchsmenge zugrunde gelegt werden, die bei der bisherigen Zuteilungsberechnung als wirklicher Bedarf festgestellt worden ist.

Auf die hiernach berechnete Menge kommen die Vorräte des Kleinverkäufers usw. in Anrechnung.

32. Die Kleinverkäufer usw. haben die Mehl- und Brotmarken jeweils zu sammeln und am 2., 12. und 22. jeden Monats an die in jeder Gemeinde bezeichnete Stelle abzuliefern. Diese Stelle berechnet auf Grund der Marken die Gesamtmenge des von dem einzelnen Kleinverkäufer usw. verbrauchten Mehls der verschiedenen Arten und stellt ihm eine Anweisung auf die so berechnete Menge Weizenmehl, Roggenmehl usw. aus (s. übrigens Ziff. 38). Statt Weizenmehls kann sich der Kleinverkäufer usw. eine Anweisung auf eine entsprechende Menge Roggenmehl ausstellen lassen.

33. Die Anweisungen oder Mehl dürfen nicht an andere Kleinverkäufer oder Verarbeiter gegen Entgelt abgegeben werden. Ausschütt- und tauschweise Abgabe von Mehl an andere Kleinverkäufer usw., sowie an Verbraucher gegen Wiedererstattung der gleichen Menge durch den Empfänger ist zulässig.

34. Die Anweisungen verlieren 5 Tage nach Ablauf des Monats, in dem sie ausgestellt worden sind, ihre Gültigkeit.

35. Zu den Anweisungen sind Vorbrüche zu beifügen. Muster hierzu gehen den Kommunalverbänden von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu. Weitere Stücke können von den Kommunalverbänden und den Gemeinden beim Sekretariat der Zentralstelle bezogen werden.

36. Die Kleinverkäufer usw. haben die Anweisung beim Bezug von Mehl dem Großverkäufer abzugeben.

Die Anweisung gewährt dem Kleinverkäufer usw. vorbehaltlich jederzeitiger Änderung der Bezugsmenge unter der Voraussetzung von Barzahlung Anspruch darauf, daß ihm von den Großverkäufern, die für seinen Gemeindebezirk aufgestellt sind, die entsprechende Menge Mehl abbezahlt wird. Nur die auf Weizenmehl lautenden Anweisungen gewähren bloß Anspruch auf Abgabe von Weizenmehl.

Nach Ziffer 2 Absatz 3 muß der Kleinverkäufer usw. auch Gersten- und Hafermehl in dem Umfang annehmen, der vom Kommunalverband oder der Gemeinde bestimmt ist.

37. Die Anweisungsstellen (Ziff. 31 Abs. 1 und Ziff. 32 Abs. 1) führen für jeden Kleinverkäufer usw. eine besondere Mehlangelegenskarte. In dieser sind zu vermerken der Name des Kleinverkäufers usw., die Menge der bei jedem Kleinverkäufer usw. am 1. März 1915 vorhandenen Mehlvorräte auf Grund der Anzeigen gemäß §§ 8 und 11 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915, die Zugänge nach dem 1. März 1915, die nicht auf Grund einer Anweisung der Anweisungsstelle erfolgen, der Tag der Ablieferung von Mehl- und Brotmarken durch den Kleinverkäufer usw., die Zahl dieser Marken und die ihnen entsprechende Mehlmenge, der Tag der Abgabe von Anweisungen zum Bezug von Mehl und die angewiesenen Mengen. Die Vorschrift in Ziffer 23 Abs. 3 gilt entsprechend für die Mehlangelegensarten.

38. Soweit ein Kleinverkäufer usw. bei Beginn der Zuteilung unverhältnismäßig große Vorräte besitzt oder soweit sich später erweisen sollte, daß ein Kleinverkäufer usw. bei der ersten Mehlzuteilung erheblich zu viel Mehl erhalten hat, oder daß ein Kleinverkäufer usw. bei den folgenden Anweisungen infolge besonderer Umstände unverhältnismäßig viel, ein anderer unverhältnismäßig wenig Mehl erhalten würde, kann die Anweisungsstelle einen Ausgleich dadurch eintreten lassen, daß sie dem einen bei der nächsten Anweisung weniger anweist, als den abgelieferten Marken entsprechen würde, dem anderen aber nötigenfalls eine angemessene größere Menge. Solche besonderen Umstände können z. B. dann eintreten, wenn die Lieferung von Backwaren für bestimmte Anstalten u. dergl. den Bäckern im Wechsel übertragen ist.

39. Den Erzeugern von Zwieback wird von den Anweisungsstellen Mehl im Verhältnis zu derjenigen Menge angewiesen, die sie in der Zeit vom 1. bis 15. Januar 1915 zur Herstellung von Zwieback verarbeitet haben.

In Fällen, in denen die Zwiebackherzeugung erst nach dem 1. August 1914 aufgenommen worden ist, wird keine Mehlangelegenskarte für diesen Zweck abgegeben.

Zur Vereitung von Zwieback wird den Erzeugern im ganzen Verteilungsbezirk nur eine begrenzte Menge Mehl zugeteilt. Soweit nicht dem einzelnen Kommunalverband von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel eine größere Menge zugeteilt wird, ist die für die Zwiebackherzeugung anzuweisende Menge so zu berechnen, daß auf 125 Mehl- und Brotarten, die gemäß Ziffer 16 abgegeben werden, höchstens 1 Kilogramm Mehl zur Zwiebackherzeugung angewiesen wird. Der Kommunalverband verteilt die hiernach auf seinen Bezirk entfallende Gesamtmenge von Mehl auf die Gemeinden des Bezirks in dem Verhältnis, das sich aus den Mengen ergibt, die die Erzeuger von Zwieback in den einzelnen Gemeinden vom 1. bis 15. Januar 1915 verbraucht haben.

40. Für Teigwarenfabriken und ähnliche Betriebe des Nahrungsmittelgewerbes, auf die sich die Mehlabgabe zu industriellen Zwecken beschränkt, gelten die Vorschriften der Ziffer 39 Absatz 1 und 2 entsprechend. Diesen Betrieben wird diejenige Mehlmenge angewiesen, die dem Kommunalverband oder der Gemeinde von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu diesem Zwecke zugeteilt wird.

41. Auf die Anweisung für die in Ziffer 39 und 40 bezeichneten Verarbeiter finden die Bestimmungen der Ziffern 32 bis 36 entsprechende Anwendung.

42. Kleinverkäufer usw., die sich grobe Verstöße gegen die Vorschriften zur Sicherung der Brotversorgung zuschulden kommen lassen, kann die Anweisungsstelle die Abgabe von Anweisungen verweigern.

IV. Regelung der Mehlabgabe im großen.

43. Die Abgabe von Mehl im großen wird für den Bezirk jedes Kommunalverbands nur an solche Mehlhändler übertragen, die sich den von der Zentralstelle für Gewerbe und Handel aufgestellten Bestimmungen für die Beteiligung an der Mehlverteilung in Württemberg unterworfen haben und die auf Grund hiervon von der Zentralstelle zum Handel in dem Bezirk zugelassen sind.

Den Händlern im Sinne dieser und der folgenden Vorschriften stehen Müller, Genossenschaftslagerhäuser u. dergl., die ebenfalls zugelassen worden sind, gleich.

Die Namen der zugelassenen Händler werden im Bezirk bekannt gemacht.

44. Die für den Bezirk zugelassenen Mehlhändler sind verpflichtet, jedem Inhaber einer Anweisung, die von einer der Anweisungsstellen des Bezirks ausgestellt ist, die angewiesenen Mehlmengen abzugeben, falls Barzahlung erfolgt und soweit ihre Vorräte reichen.

45. Für das Verhältnis zwischen den Kommunalverbänden und den Händlern, insbesondere für die Mehlzuteilung und die Preisfestlegung, sind die in Ziffer 43 erwähnten Bestimmungen und etwaige ergänzende Vereinbarungen zwischen dem Kommunalverband und den Händlern maßgebend.

46. Händler, die sich grobe Verstöße gegen die Vorschriften zur Sicherung der Brotversorgung, oder gegen die in Ziffer 43 erwähnten Bestimmungen zuschulden kommen lassen, kann die Zentralstelle für Gewerbe und Handel von der Beteiligung an der Mehlverteilung ausschließen.

V. Schlußbestimmungen.

47. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften erlassenen Anordnungen, sowie gegen die in Ziffer 43 genannten Bestimmungen sind mit der Strafe des § 44 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 zu bedrohen.

48. Die auf Grund dieser Vorschriften zu erlassenden Anordnungen treten bezüglich des Abschn. I, Abschn. 11, Abschn. III Ziff. 30 Abs. 1, Ziff. 32 Satz 1 und Ziff. 37, und des Abschn. V Ziff. 47 am 10. März 1915 in Kraft.

Die Zentralstelle für Gewerbe und Handel bestimmt, wann die weiteren Anordnungen, die sofort erlassen werden können, in Kraft zu setzen sind.

49. Die Kommunalverbände und Gemeinden können

- a) diejenigen Punkte, worauf sich die vorstehenden Vorschriften nicht erstrecken, selbständig regeln;
- b) die nach den Verhältnissen erforderlichen Ausführungsanordnungen erlassen;
- c) zulassen, daß Hausbrot in Stücken von 640 Gramm herzustellen und gegen eine Roggenmehl- oder Hausbrotmarke zwei solcher halben Stücke abgegeben werden;
- d) entgegen der Vorschrift in Ziffer 23 Abs. 1 die sofortige Anlegung der Abgabefarten auch für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe vorschreiben;
- e) auf die Anzeigen gemäß Ziff. 24 verzichten, wenn sie diese Erhebungen bereits veranstaltet haben;
- f) die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe verpflichten, sobald ihre jetzt vorhandenen Getreide- und Mehlvorräte anzuzeigen;
- g) die in Ziff. 23 Abs. 2, Ziff. 25 Abs. 1 u. 2 genannte Vorratsmenge von 5 Kilogramm auf 25 Kilogramm erhöhen;
- h) die Anordnungen gemäß Abschn. II vor dem 10. März 1915 in Kraft setzen;
- i) die zu erlassenden Anordnungen nach dem 10. März 1915, spätestens aber am 15. März 1915 in Kraft setzen.

50. Anordnungen der Kommunalverbände und Gemeinden, die lediglich den Inhalt der vorstehenden Vorschriften wiedergeben, brauchen nicht zur Genehmigung nach § 26 Abs. 2 der Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 30. Januar 1915 vorgelegt zu werden.

51. Mit Genehmigung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel können von den Kommunalverbänden und Gemeinden in wichtigen Fällen auch andere Anordnungen als die in Ziff. 49 genannten abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen werden.

52. Auf Mehl, das nachweislich aus ausländischem Getreide im An- oder Auslande hergestellt worden ist, sowie auf Erzeugnisse aus solchem Mehl finden die Anordnungen der Kommunalverbände keine Anwendung.

Stuttgart, 26. Februar 1915.

W o r t h a f.

